

Statuten

THEATERVEREIN BONSTETTEN

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Theaterverein Bonstetten“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bonstetten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des traditionsbewussten Volktheaters durch:

- 2.1. der Theaterverein Bonstetten führt nur Stücke auf, welche durch eine Stückwahlkommission bestimmt wurden.
- 2.2. die Stückwahlkommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern des Theatervereins Bonstetten zusammen. Kann keine Übereinstimmung gefunden werden, entscheidet die Regie in Absprache mit dem Vorstand.
- 2.3. zielbewusste Förderung der Aktivmitglieder für die Teilnahme an Kursen
- 2.4. Übernahme von Theateraufführungen im Auftrage anderer Körperschaften;
- 2.5. die Pflege der Freundschaft und gesellschaftlicher sowie allgemein kultureller Anlässe.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft ZSV

Der Theaterverein Bonstetten ist Kollektivmitglied beim Zentralverband Schweizer Volkstheater und bekennt sich zu dessen Bestrebungen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 4.1. Aktivmitgliedern
- 4.2. Ehrenmitgliedern
- 4.3. Passivmitgliedern
- 4.4. Gönnern (an der GV nicht stimmberechtigt)
- 4.5. Freimitgliedern

5. Aufnahme der Mitglieder

Aktivmitglied kann jedermann werden, der auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung (GV) aufgenommen wird.

- 5.1. Ein neues Mitglied ist sofort nach der Aufnahme an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 5.2. Zu Ehrenmitgliedern oder Freimitglieder können von der GV, auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes, Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben.
- 5.3. Passivmitglieder sind Einzelpersonen, welche den Verein durch jährliche, von der GV festsetzende Mitgliederbeiträge unterstützen.

6. Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern

- 6.1. Austritte von Mitgliedern sind dem Präsidenten z.Hd. des Vorstandes auf Ende des Vereinsjahres einzureichen, sie treten jedoch erst an der folgenden GV in Kraft.
- 6.2. Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder Statuten und Beschlüsse zuwiderhandeln oder den Verein in Misskredit bringen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innert Monatsfrist schriftlich z.Hd. der nächsten GV rekurrieren. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- 7.2. Den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben
- 7.3. Das Ansehen des Theatervereins zu fördern
- 7.4. Den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu entrichten
- 7.5. An der GV teilzunehmen (Abmeldung schriftlich/per mail an den Präsidenten)
- 7.6. Die Mitglieder leisten jegliche Arbeiten unentgeltlich.

Aktivmitglieder, die infolge Tätigkeiten im Dienst des Vereins Unkosten haben, haben Anspruch auf Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand. (Transportspesen = Bahnspesen 2 Kl.) Mitgliederbeiträge

- 8.1. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und an der GV angenommen.
- 8.2. Gönner bezahlen mindestens das Vierfache eines Passivmitgliederbeitrages.
- 8.3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.
- 8.4. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind beitragsfrei.

9. Stimmrecht an der Generalversammlung

9.1. An der GV sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

9.2 Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorgesehen (s. Art. 6.3, 19.1,

20.1) In der Regel wird offen abgestimmt, eine einfache Mehrheit kann eine geheime Abstimmung verlangen.

9.3. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

10.1. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

10.2. der Vorstand

10.3. die Rechnungsrevision

11. Generalversammlung

11.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich und zwar innert drei Monaten nach Ende eines Vereinsjahres. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Das Vereinsjahr läuft vom 1. März bis zum 28. Februar (bzw. 29. Februar) des Folgejahres. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, innert 30 Tagen eine GV einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt; sowie wenn ein Rekurs gegen einen Vereinsausschluss durch den Vorstand fristgerecht eingereicht wird.

11.2 Die Versammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder oder durch Ankündigung im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

11.3 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Mutation

2. Protokollabnahme der letzten Generalversammlung

3. Jahresbericht des Präsidenten

4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes

5. Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

6. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisoren

7. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes

8. Ehrungen

9. Anträge der Mitglieder

10. Verschiedenes

11.4 Anträge sind mindestens 10 Tage vor der ordentlichen GV dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen. Die GV kann den Antrag nur an den Vorstand überweisen. Definitiv beschlossen wird erst an der nächsten GV.

11.5 Die Generalversammlung wird normalerweise vom Präsidenten der Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse ein Protokoll geführt wird.

12. Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem Technischen Leiter
- dem Spielervertreter
- weitere der Notwendigkeit entsprechenden Chargen.

In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

12.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

12.3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

12.5 Der Präsident stimmt mit und hat den Stichtscheid.

12.6 Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes ist pro Fall CHF 2'000.-- im Rahmen des Budgets.

12.7 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und für den Vollzug der Beschlüsse der Versammlungen sowie für eine gesunde Finanzpolitik. Er setzt allfällige Kommissionen ein und überwacht deren Tätigkeiten

13. Aufgaben des Präsidenten

13.1 Der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt den Verein gegen aussen. Er setzt Vorstandssitzungen an, so oft es die Geschäfte erfordern.

13.2 In dringenden Fällen ist der Präsident befugt, Präsidialverfügungen

zu treffen oder diese auf dem Zirkularweg einzuholen. Diese sind an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis und zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

14. Kassawesen

Das Kassawesen gliedert sich:

14.1 Erstellen des Budgets

14.2 In die Jahresrechnung, die alljährlich an der GV abgenommen werden muss

14.3 In die Abrechnungen der Spielzeiten, welche spätestens 14 Tage vor der GV abgeschlossen sein müssen.

15. Einnahmen des Vereins

15.1 Einnahmen der Spielaufführungen

15.2 Jahresbeiträge der Mitglieder

15.3 Spendengelder der Gönner

16. Unterschriften

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident und Aktuar oder Kassier je zu zweien.

17. Rechnungsrevisoren

17.1 Die GV wählt drei Revisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren; die Revisoren sind wieder wählbar.

17.2 Bei vorzeitig ausscheidenden Revisoren wählt die GV den Nachfolger, wobei der zweite Revisor an die Stelle des ersten rutscht, usw.

17.3. Sie prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung des Vereins und die Abrechnung der Spielzeiten.

18. Haftungen

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

19. Statutenänderungen

19.1 Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben worden waren.

19.2 Für die Änderung der Statuten zur Anpassung der Mitgliederbeiträge genügt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

20. Auflösung des Vereins

20.1 Über eine Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite GV einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf; diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

20.2. Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser in das Eigentum der Gemeinde Bonstetten, die ihn jedoch nur zu einem Zwecke verwenden darf, der dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst ähnlich ist.

Vorstehende Statuten stützen sich auf die von der Generalversammlung vom 15. April 2011 genehmigten Statuten und sind mit den Änderungen in den Abschnitten 4.5, 5.2, 8.3, 11.4 von der Generalversammlung vom 12. April 2013 genehmigt worden. Sie treten nach diesem Datum in Kraft und ersetzen somit alle vor diesem Datum ausgefertigten Statuten.

Tamara Fakhreddine

Präsidentin

Tanja Moll

Aktuarin